

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2008

Nr. 2008/2182

Nuglar–St. Pantaleon: Ausserdorfstrasse, Entschädigung Instandstellungskosten / Genehmigung der Vereinbarung

1. Feststellungen

Der Kanton Solothurn hat, in Erfüllung einer Vorgabe des Kantonsrates, die Ausserdorfstrasse Parzelle GB Nr. 90004, ab Hausnummer 29 bis zur Gempenstrasse / Liestalerstrasse, über eine Länge von 175 m, der Einwohnergemeinde Nuglar–St. Pantaleon abgetreten. Vor der Übergabe muss der vorgenannte Strassenabschnitt jedoch noch zu Lasten des Kantons saniert werden.

2. Erwägungen

Die Ausführung der notwendigen Strassensanierungsarbeiten war ursprünglich durch den Kanton vorgesehen. Gemäss Kostenberechnung des Ingenieurs beträgt die Bausumme inkl. Bauleitungsaufwendungen des Ingenieurs ca. Fr. 545'000.00.

In der Zwischenzeit wurde vereinbart, dass die Gemeinde diese Arbeiten selbst ausführen lässt und der Kanton analog den Abtretungen in der Gemeinde Metzerlen–Mariastein eine entsprechende Pauschalentschädigung entrichtet. Aus konzeptionellen Überlegungen macht dieser Vorschlag Sinn, da die Gemeinde gleichzeitig die Fortsetzung der Ausserdorfstrasse (Gemeindestrasse) saniert.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau beantragt daher, der Gemeinde eine Pauschalentschädigung von Fr. 287'000.00 (Fr. 545'000.00 abzüglich dem ordentlichen Gemeindebeitrag von 47.32 %) als Abgeltung für die Instandstellungskosten der Ausserdorfstrasse zu entrichten.

3. Beschluss

- 3.1 Der Vereinbarung über die Entschädigung für die Instandstellung der Ausserdorfstrasse in Nuglar–St. Pantaleon, in Zusammenhang mit der Abtretung an die Gemeinde, zwischen dem Staat Solothurn und der Einwohnergemeinde Nuglar–St. Pantaleon, wird zugestimmt.
- 3.2 Der Kantonsingenieur wird ermächtigt, diese Vereinbarung namens des Staates Solothurn zu unterzeichnen.
- 3.3 Der Kanton Solothurn entrichtet der Einwohnergemeinde Nuglar–St. Pantaleon eine Pauschalentschädigung von Fr. 287'000.00 für die vorgenannte Instandstellung der Ausserdorfstrasse. In dieser Pauschale sind nebst den Bauarbeiten auch das Ingenieur-

honorar sowie Regiearbeiten und Unvorhergesehenes inbegriffen. Die Gemeinde hat dem Amt für Verkehr und Tiefbau entsprechend Rechnung zu stellen.

3.4 Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos Nr. 501000/Projekt Nr. 2TK.00440.03 (A 60059).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Vereinbarung mit der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon vom 27. Oktober / 18. November 2008

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (Ha/ueb)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Gemeindepräsidium Nuglar-St. Pantaleon, 4412 Nuglar-St. Pantaleon